stadt roth

Ein Merkblatt zur Hundehaltung

Rund um den Hund

Rechte, Pflichten und Wissenswertes für Hundehalter in Roth

Inhalt

Grußwort 3

Ansprechpartner 4

Vorschriften 5

Das sollten Sie zum Thema Hundehaltung wissen 6

Hundeverbot 6

Anleinpflicht 8

Freilauf 10

Steuerpflicht 10

Kampfhunde 11

Hundevorfälle 11

Verunreinigungen 12

Lageplan mit freilauf- und anleinpflichtigen Standorten sowie Angabe von Hundeverbotszonen und Hundekotbeutelspendern 16

Verhaltensregeln für Hundehalter 17

Grußwort

Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter,

ob Sie nun Erstbesitzer, passionierter Hundehalter oder Neubürger mit Hund sind, wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Haustier. Diese Broschüre wurde für Sie erstellt, um Fragen, die sich rund um die Hundehaltung in Roth bewegen, zu beleuchten und zu beantworten.

Durch Vorfälle, leider auch Beißvorfälle, verursacht von Hunden, entstehen immer wieder Diskussionen über die „richtige" Hundehaltung. Hervorgerufen durch unerwünschte Kontakte mit freilaufenden Hunden, Begegnungen mit gefährlichen oder scheinbar gefährlichen Hunden oder auch Verschmutzungen von Spielplätzen, Straßen, Gehwegen und öffentlichen Grünanlagen fühlen sich viele Mitbürger in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Wir von der Stadtverwaltung sind der Meinung, dass bei Einhaltung der örtlichen Vorschriften und Beachtung einiger Verhaltensregeln sowie bei gegenseitiger Rücksichtsnahme und Achtsamkeit, ein problemloses Miteinander von Hundehaltern und Nicht-Hundebesitzern möglich ist. Diese Regeln haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt und bitten, im Hinblick auf ein gutes und auskömmliches Miteinander in unserer Stadt, um Beachtung. Sollte es trotzdem zu einem Vorfall kommen oder wenn Sie weitere Fragen rund um den Hund haben, wenden Sie sich bitte an einen für diese Belange zuständigen Kollegen der Stadtverwaltung.

Ihnen und Ihrem treuen Begleiter schöne und erholsame Spaziergänge wünscht

Ralph Edelhäußer
Erster Bürgermeister

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Thema:	wenden Sie sich bitte an:
· Anleinpflicht · Freilauf von Hunden · Hundeverbot · Hundevorfälle · Kampfhunde · Karteneinsicht	**Wolfgang Biel** ***Ordnungsamt,*** *Kirchplatz 4, Zimmer 01* 09171 / 848-326 wolfgang.biel@stadt-roth.de
· Hundesteuer	**Ingrid Arlt** ***Steueramt,*** *Rathaushof 4, Zimmer 027* 09171 / 848-243 ingrid.arlt@stadt-roth.de **Hermeline Schlosser** ***Steueramt,*** *Rathaushof 4, Zimmer 027* 09171 / 848-244 hermeline.schlosser@stadt-roth.de
· Verunreinigung durch Hunde	**Rudolf Tschochohei** ***Bauamt,*** *Allee 9, Zimmer 22* 09171 / 848-412 rudolf.tschochohei@stadt-roth.de

Hinweis auf einschlägige Vorschriften

In den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Satzungen ist die Hundehaltung geregelt bzw. wird in die Hundhaltung eingegriffen. Unter anderem ergeben sich Regelungen z. B. aus dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz *(LStVG)*, der Straßenverkehrsordnung *(StVO)*, dem Jagdgesetz und den örtlichen Vorschriften „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen“, „Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone“, der „Friedhofssatzung“ und der „Straßenreinigungsverordnung“. In der „Hundesteuersatzung“ der Stadt Roth ist die Steuerpflicht geregelt.

Sämtliche Satzungen und die Straßenreinigungsverordnung sind im Wortlaut auf der Homepage der Stadt Roth unter der Rubrik *„Rathaus\Ortsrecht\Verzeichnis“* zu finden.

QR-Code mit dem Smartphone scannen und direkt zum Verzeichnis gelangen.

Das sollten Sie zum Thema Hundehaltung wissen!

„Ein Hund ist ein Herz auf vier Beinen“, so lautet ein irisches Sprichwort. Damit ist gemeint, dass ein Hund in der Regel viel Freude unter uns Menschen verbreitet. Unter ungünstigen Bedingungen kann dieser „Freudenspender“ leider auch zu einer Gefahr oder Belästigung für andere Menschen oder Tiere werden.

Wie und wo führe ich nun meinen treuen Begleiter möglichst risikolos aus, ohne Andere dabei zu stören oder zu gefährden? Darf ich meinen Hund überall mit hinnehmen? Wie gehe ich mit den Hinterlassenschaften meines Tieres um? Welche Regeln sind zu beachten?

Es ergibt sich eine Vielzahl von Fragen, rund um eine ordnungsgemäße Hundehaltung. Wir wollen im Folgenden dazu beitragen, diese Fragen zu klären und insbesondere Sie als verantwortungsbewussten Hundehalter ansprechen, verbunden mit der Aufforderung, die gesetzlichen Vorgaben im Interesse aller Mitbürger zu beachten und umzusetzen.

Hundeverbot

Auf Kinderspielplätzen und (abgegrenzten) Sportflächen (siehe auch Aufzählung unten), an Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten ist das Mitführen von Hunden in Roth generell verboten. Das Gleiche gilt für die Friedhöfe der Stadt Roth.

Hier gilt die Devise: **Kind / Mensch / Erholungssuchender vor Hund.**

Das Hundeverbot ist vor Ort durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnet. Bei Zuwiderhandlung gegen das Hundeverbot kann eine Geldbuße bis zu 2.500,00 € ausgesprochen werden.

Das Hundeverbot gilt im Stadtgebiet:

Bolzplätze

- Äußere Belmbracher Straße
- Bolzplatz Nord (Ostring)
- Büchenbacher Weg
- Rothgrund
- Weinberg

Friedhöfe

- Friedhof an der Kreuzkirche
- Nordfriedhof

Das Hundeverbot gilt im Stadtgebiet:

Spielplätze

- Büchenbacher Weg
- Dieselstraße
- Georg-Thoma-Allee
- Gundekarstraße
- Hans-Popp-Straße
- Kleingartenanlage Hirschenzaun
- Kneippstraße
- Mühlbergweg
- Ostring
- Pirckheimer Straße
- Rothgrund *(Abenteuerspielplatz)*
- Rothgrund *(Tischtennisplätze)*
- Rothgrund *(Skaterbahn)*
- Rudolf-Wöhrl-Ring/ Edmund-Baer-Ring
- Stadtgartengelände *(Zauberschloß)*
- Waldstraße

Das Hundeverbot gilt in den Ortsteilen:

Belmbrach	· Auweg *(Spielplatz)*
Bernlohe	· Dahlienstraße *(Spielplatz)* · Dahlienstraße *(Volleyballplatz)*
Eckersmühlen	· Dorfkessel *(Spiel- und Bolzplatz)* · Friedrich-Würth-Straße *(Spielplatz)* · Siedlung/Wasserturm *(Spielplatz)* · Marie-Jucharcz-Straße *(Spielplatz)* · Städtischer Friedhof Eckersmühlen
Eichelburg	· Am Heckenlehrpfad *(Spiel- und Bolzplatz)*
Harrlach	· Rieterstraße *(Spiel- und Bolzplatz)*
Hofstetten	· Sandgrube *(Spiel- u. Bolzplatz)*
Kiliansdorf	· Barnsdorfer Straße (RH6) *(Spielplatz)*
Meckenlohe	· Feuerwehrhaus *(Spielplatz)*
Ober-/Untersteinbach	· Hohlweg *(Spiel- u. Bolzplatz)*
Pfaffenhofen	· Gustav-Adolf-Straße *(Spielplatz)* · Weidenweg *(Spielplatz)*
Pruppach	· Fuchsweg *(Spielplatz)*
Rothaurach	· Siegfriedstraße *(Spielplatz)* · Parsifalstraße *(Spiel- und Bolzplatz)* · Pfeiffergärtl *(Spielplatz)*

Anleinpflicht

Für öffentliche Grünanlagen[1], in der Innenstadt[2], in öffentlichen Tiefgaragen und Parkplätzen[3] und im Stadtgarten gilt Anleinpflicht, das heißt, Hunde dürfen nur an einer höchstens 200 cm langen Leine mitgeführt werden. Die Gebiete, in denen Anleinpflicht besteht, sind nachstehend genau bezeichnet.

Sollte Ungewissheit bezüglich der Grenzen der genannten Gebiete herrschen, besteht die Möglichkeit, sich an der Karte zu orientieren, die Sie am Ende dieser Broschüre finden. Auf der Homepage der Stadt Roth unter der Adresse ***Rathaus\Bürgerbüro\Ordnungsamt\Hundehaltung*** ist diese Karte ebenfalls veröffentlicht. Selbstverständlich liegen sämtliche, das Stadtgebiet Roth betreffenden Karten auch im Ordnungsamt der Stadt Roth zur Einsichtnahme auf.

Im Zweifelsfall ist Ihr Hund stets anzuleinen. Sollte gegen die Anleinpflicht verstoßen werden, kann auch hier ein Bußgeld bis zu 2.500,00 € verhängt werden.

Gebiete in denen Anleinpflicht besteht:

öffentliche Grünanlagen[1]

Im Stadtgebiet

- Grünflächen innerhalb des Altstadtrings
- Bahnhofstraße – Anlage nach der Rednitzbrücke (Kauernhofen)
- Ostring – Parkfläche
- Rosenweiherstraße – Eichenwäldchen
- Rothgrund – Wiesenfläche
- Stadtpark
- Stadtgarten
- Schleifweg – Birkenwäldchen
- Stieberparkquerung
- Weinbergpark
- Wilhelm-Schindler-Straße – Eichenwäldchen

In den Ortsteilen

Eckersmühlen
- Dorfkessel *(Parkanlage)*
- Kirchweihplatz am Föhrenhain

Pfaffenhofen
- Kirchweihplatz – Tillystraße

Rothaurach
- Pfeiffergärtl

Innenstadtbereich[2]

1. **Fußgängerzone:**	· Alte Kanzlei · Marktplatz einschließlich Fahrbahn der Hauptstraße
2. **Ruhezonen:**	· Brunnen am Friedrich-Ebert-Platz · Gebiet „Zur Freyung“ · Oberdeck der Schloßparkanlage · Rathausinnenhof · Schloss Ratibor *(Graben, Garten, Innenhof)* · Seckendorffschloß *(Innenhof)* · Städtlerbrunnen
3. **Verkehrsberuhigte Bereiche**	· Kirchplatz · Kugelbühlstraße · Teilstück der Hauptstraße zwischen Einmündung an der Stieber-, Städtlerstraße und dem Beginn der Fußgängerzone

Tiefgaragen und Parkplätze[3]

- Tiefgarage und Parkdeck an der Kulturfabrik
- Tiefgarage Städtlerstraße
- Tiefgarage Ratibor in der Münchener Straße
- Rathaustiefgarage
- Parkdeck „Am Schloß“
- Parkdeck am „Sieh-Dich-Für-Weg“
- Parkplatz an der Otto-Schrimpff-Straße *(Bayka Parkplatz)*

Freilauf

Das freie Umherlaufen von Hunden ist durch verschiedene Vorschriften wesentlich eingeschränkt. Es gibt in Roth zwar keinen generellen Leinenzwang für Hunde (außer den unter „Anleinpflicht“ genannten Flächen), grundsätzlich gilt jedoch, dass man stets seiner besonderen Sorgfaltspflicht als Hundehalter nachzukommen hat. Dies beinhaltet, zu jeder Zeit die absolute Kontrolle über seinen Hund ausüben zu können. Sei es durch Zuruf, Pfiff oder Befehl, das Tier muss immer gehorchen. Ist dies nicht der Fall, ist der Hund anzuleinen, um sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit vermieden wird.

Bitte bedenken Sie, nicht jeder möchte mit Ihrem Hund spielen und findet das Tier liebenswert. Vielleicht fürchtet sich jemand vor dem Hund oder möchte einfach nur in Ruhe seiner Wege gehen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Leute, die Angst haben oder sich belästigt fühlen und leinen Sie Ihren Hund im Zweifelsfall an. Selbstverständlich dürfte es übrigens sein, dass ein unbeaufsichtigtes Laufenlassen des Hundes nicht erlaubt ist. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass Sie Ihren Hund auf freiem Feld ohne Leine laufen lassen können, wenn dabei sichergestellt ist, dass keine anderen Personen oder Tiere in der Nähe sind.

Hundesteuerpflicht

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Steuerpflicht. Die einmal jährlich fällig werdende Hundesteuer beträgt in der Stadt Roth 60,00 € je Hund. Steuerschuldner ist der Hundehalter. Dieser ist auch verpflichtet, sein Tier beim Steueramt der Stadt Roth anzumelden. Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich (auch per Email) oder telefonisch erfolgen. Zu weitergehenden Fragen gibt das Steueramt der Stadtkämmerei jederzeit gerne Auskunft.

Hundevorfälle

Als Zeuge oder gar Betroffener eines Vorfalls wie „Hund beißt / belästigt Mensch“ oder „Hund beißt Hund“ , bitten wir Sie, sich umgehend an das Ordnungsamt der Stadt Roth oder an die Polizei zu wenden. Aus rechtlichen Gründen ist es notwendig, dass eine Anzeige in schriftlicher Form, unterschrieben und unter Angabe des Absenders vorliegt. Bitte stellen Sie den Fall sachlich dar und vergessen Sie es nicht, unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, Beteiligte und Zeugen zu benennen. Ein mit der Möglichkeit zum Ausdrucken eingestellter Vordruck einer Anzeige, der es Ihnen erleichtern soll, wichtige Angaben, die für die weitere Bearbeitung notwendig sind, nicht zu vergessen, ist auf der Homepage der Stadt Roth unter ***„Rathaus\Bürgerbüro\Ordnungsamt\Hundevorfälle\Vordruck“*** zu finden.

Grundsätzlich soll jeder Vorfall gemeldet werden.

QR-Code mit dem Smartphone scannen und direkt zum Vordruck gelangen.

Kampfhunde

Als Kampfhunde werden Hunde bezeichnet, von denen eine gewisse Gefährlichkeit ausgehen kann. In Bayern gelten solche Rassen als Kampfhunde, die in der Verordnung über „Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992, zuletzt geändert am 04.09.2002, abschließend aufgeführt wurden. Die Haltung solcher Tiere ist genehmigungspflichtig. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt.

Verunreinigungen

Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners auf Gehwegen, Straßen und öffentlichen Grünflächen sind nicht nur eine Belastung, sondern auch eine Gesundheitsgefahr für die Allgemeinheit.

Durch städtische Verordnung ist es daher ausdrücklich verboten, Geh- oder Radwege, Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 242), verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4a StVO, Zeichen 325), öffentliche Parkstreifen und die Bepflanzung sowie das Zubehör durch Tiere verunreinigen zu lassen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) der Straßenreinigungsverordnung – StrRVO).

Wird trotzdem öffentlicher Grund verunreinigt, so ist der Halter verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen (§ 3a StrRVO).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verunreinigungsverbot (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) StrRVO) bzw. die Beseitigungspflicht (§ 3a StrRVO) verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden (§ 13 Nrn. 1 und 2 StrRVO).

Um insbesondere die Hundehalter bei der gebotenen Reinhaltung zu unterstützen, hat die Stadt Roth in den Siedlungsgebieten 27 Hundekotentsorgungssysteme sowie zusätzlich 8 Tütenspender aufgestellt. Die Standorte sind sowohl aufgezählt als auch im entsprechenden Lageplan auf den folgenden Seite zu finden.

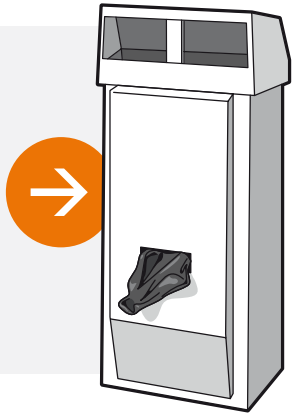

In letzter Zeit ist auch im Außenbereich eine immer stärkere **Verunreinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot** festzustellen. Hierzu weisen wir auf Folgendes hin: Da unter anderem durch Hundekot verunreinigtes Futter die Gesundheit der landwirtschaftlichen Nutztiere erheblich gefährdet wird, ist es nach geltendem Naturschutzrecht untersagt, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten zu betreten (Art.30 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG). Darüber hinaus können Verunreinigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hundekot Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG darstellen.

Nur Tütenspender:

Straße:	Standort:
An der Gredl	→ Grünanlage nach Friedhof
Äußere Abenberger Straße	→ Zwischen Haus-Nr. 120 und 124
August-Zahn-Straße	→ Ecke Sudetenstraße
Bleichstraße	→ Nach Wendehammer
Eichelburger Hauptstraße	→ Nähe Backhaus → Nähe Spielplatz
Forstäcker Weg	→ Babenbach-Durchlass
Heubühl	→ Fischhofer Weg, Nähe Feuerwehrhaus
Kneippstraße	→ Unbebautes Grundstück → Verbindungsweg am Spielplatz
Rothgrund	→ Nach Mühlbachbrücke von Bachgasse kommend
Tillystraße	→ Nähe Ritterstraße → Vor Mehrzweckhalle
Von-Vollmar-Straße	→ Fußweg zur Sandgasse
Zu den Höfen	→ Verbindungsweg nach Hofstetten

Weitere Standorte für Tütenspender MIT Abfallsammler finden Sie auf der nächsten Seite.

Tütenspender mit Abfallsammler:

Straße:	Standort:
Abenberger Straße	→ Zwischen Netto und Rothaurach
Bahnhofstraße	→ Anlage nach der Rednitzbrücke (Kauernhofen)
Belmbrach Zu den Höfen	→ Fuß- und Radweg zum Spielplatz
Boelkestraße	→ Verbindungsweg Boelkestraße/Kneippstr.
Brunnauer Weg	→ Ecke Haimpfarricher Weg
Münchener Straße	→ Ecke Friedhofsgässchen
Friedrich-Wambsganz-Straße	→ Allersberger Straße vor der Werbetafel am Lichtmast
Gerhard-Hauptmann-Straße	→ Ecke Meckenloher Weg
Hans-Breckwoldt-Straße	→ Ecke Auf der Kupferplatte
Hans-Breckwoldt-Straße	→ Ecke Wattstraße
In der Leiten	→ Ecke Friedrich-Würth-Straße
Marie-Curie-Straße	→ Verbindungsweg zur Abenberger Straße
Martin-Behaim-Straße	→ Gegenüber Spielplatzeingang
Martin-Luther-Straße	→ In der Mitte des Grünstreifens *(gegenüber Haus-Nr. 2)*
Münchener Straße	→ Nach Tankstelle am Lichtmast
Rother Stadtgarten	→ Am Drehkreuzausgang (Schützenhaus) → Am Eingang beim Augustinum
Nürnberger Straße	→ Gegenüber Tankstelle
Parsifalstraße	→ Höhe Spielplatz
Pfeiffergärtl Rothaurach	→ Etzelstraße am Weg zum Spielplatz
Rothgrund	→ Nach Mühlbachbrücke von Bachgasse kommend
Seckendorfschlösschen	→ Am Fußweg von Sparkasse kommend
Sigmund-Freud-Straße	→ Verbindungsweg zum Regenüberlaufbecken Virchowstraße
Schleifweg	→ Ecke Hochgericht
Stadthalle/Augustinum	→ Verbindungsweg
Stieberstraße	→ Kulturfabrik
Stresemannstraße	→ Verbindungsweg zur Georg-Thoma-Allee
Veit-Stoß-Straße	→ Gegenüber der Trafostation
Westring	→ Nach Sparkasse

Zu guter Letzt – Kurzgefasst

Einige „Goldene Verhaltensregeln“ für Hundehalter:

1. Kommt ein angeleinter Hund entgegen, wird der eigene Hund ebenfalls an die Leine genommen.

2. Der Hund soll nicht anderen Menschen oder Hunden entgegen rennen dürfen.

3. Der Kontakt und das Spielenlassen unter angeleinten Hunden sollte vermieden werden.

4. Beim Freilauf sollte der Hund ständig im Blick und unter Kontrolle des Hundehalters sein.

5. Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Auslauf des Hundes im Wald, dass dieser die Wege nicht verlässt und keine anderen Tiere jagt oder verletzt.

6. Beim Besuch öffentlicher Orte (z. B. Café, Biergarten, Einkaufscenter) oder unterwegs in der Stadt soll darauf geachtet werden, dass der Hund niemanden belästigt, anbellt oder sonst einschränkt.

7. Die Hinterlassenschaften des Hundes müssen vom Hundehalter grundsätzlich beseitigt werden.

Untere
Glasschleife
Obere
Glasschleife
Lohmühle
Rednitz
Freibad
Innen-
stadt
Aurach
Stieber-
park
Stadt-
park
Krankenhaus
Landratsamt

Anleinpflicht

Hundeverbotszone

Hundestation

Die Karte dient der Orientierung. Die genauen Standorte und Zonen entnehmen Sie bitte den Seiten 6 – 14.

*Die Karte finden Sie **inklusive** der Standorte in den Ortsteilen auf der Internetseite der Stadt Roth unter:*
Rathaus \ Bürgerbüro \ Ordnungsamt \ Hundehaltung

QR-Code mit dem Smartphone scannen und direkt zur Karte gelangen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Roth
Ralph Edelhäußer
Kirchplatz 4 · 91154 Roth
Ansprechparter: Wolfgang Biel
Tel.: 09171/848-326 · Fax: 09171/848-329
E-Mail: info@stadt-roth.de

Gestaltung & Layout:
Nicola Roller
E-Mail: nicola.roller@t-online.de

Titelbild:
Fotolia

Druck:
Emmy Riedel, 91710 Gunzenhausen

Auflage: 2.000

www.stadt-roth.de